

Warum Kirchensteuer?

Ein strittiges Thema im Religionsunterricht

Von Jörg Seiler

Kirche und Geld – ein Thema, das die Gemüter erregt. Hier leben Bilder einer pompösen Selbstdarstellung der Kirche auf, medial unterstützt durch Spielfilme mit feisten Prälaten und hungernder Bevölkerung. Die Kirche soll arm sein, ohne aufgeblähten Verwaltungsapparat. Die Kirchensteuer ist vielen ein allmonatliches Ärgernis. An ihr kann jedoch aufgezeigt werden, welche Rolle Kirche im modernen Verfassungsstaat einnimmt und was sie im kulturellen und sozialen Sektor für die Gesellschaft leistet.

Glaubt man der derzeitigen Berichterstattung in den Medien, so ist der Anfang vom Ende des deutschen Kirchensteuersystems eingeläutet. Ausschlaggebend hierfür wären dann jedoch nicht jene notorischen Kirchenkritiker oder erklärten Religionsgegner gewesen, die in steter Regelmäßigkeit den staatlichen Einzug der Kirchensteuer als eine grundgesetzwidrige Förderung der Kirche durch den Staat ansehen und mit dieser gleichermaßen falschen wie populistischen Meinung immer wieder auf erstaunliche öffentliche Resonanz stoßen. Ausschlaggebend wären dann auch nicht jene konservativen kirchlichen Gruppierungen gewesen, die den staatlichen Einzug der Kirchensteuer als eine Vermischung mit weltlichen Belangen interpretieren, die das als genuin religiös verstandene Selbstverständnis von Kirche verwässere. Für solche Kreise ist die Welt von heute stärker Missionsobjekt als geschichtlich konkretisierte Möglichkeit, die Zeichen der Gegenwart Gottes und seine Absichten mit der Welt zu erkennen (vgl. GS 11). Nein: Der Anfang vom Ende der

Kirchensteuer sei durch ein Urteil des Verwaltungsgerichts Freiburg eingeläutet. Dieses anerkannte einen spezifizierenden Zusatz auf dem staatlichen Formular zum Kirchenaustritt, mit der der vollzogene Austritt die „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ betreffe.

Das Freiburger Urteil

Wie kam es zu dem Urteil? Hartmut Zapp, ehemaliger Professor für Kirchenrecht an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Freiburg, hatte 2007 seine Kirchenaustrittserklärung um den Zusatz erweitert, er trete (lediglich) aus der „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ aus. Den päpstlichen Nuntius ließ Zapp wissen, er wolle weiterhin aktives Mitglied der katholischen Kirche bleiben – implizit bedeutet dies, dass Zapp seiner vom Kirchenrecht geforderten Verpflichtung zur finanziellen Unterstützung der kirchlichen Aufgaben weiter nachkommen werde. Der umstrittene Zusatz wurde vom Standesamt akzeptiert, obgleich das Kirchensteuergesetz eine Differenzierung zwischen „Kirche“ und „Körperschaft des öffentlichen

Rechts“ nicht vorsieht. Im Juli 2009 folgte das Verwaltungsgericht Freiburg mittelbar der Rechtsauffassung von Zapp.

» *semel catholicus, semper catholicus – einmal katholisch, immer katholisch?* «

Im Hintergrund dieses formaljuristischen Streites stehen grundsätzliche ekklesiologische und staatskirchenrechtliche Probleme. Diese vermischen sich mit einer zunehmend als skandalös empfundenen Praxis innerhalb der katholischen Kirche in der Bundesrepublik. Nach dieser Praxis wird die Austrittserklärung vor der zuständigen staatlichen Behörde als Schisma gewertet, also als ein Akt des Ungehorsams gegen die kirchliche Autorität und die kirchliche Einheit. Hierbei spielt die Motivation, die zur Austrittserklärung führt, keine Rolle. Wer also, aus welchen Gründen auch immer, einfach keine Kirchensteuer mehr zahlen will, muss seinen Kirchenaustritt erklären und hat entsprechend kirchliche Sanktionen – in Deutschland

konkret: die Exkommunikation zu tragen. Die Praxis der deutschen Regelung ist längst nicht mehr unter allen Kirchenrechtlern unumstritten.

Strittig ist u. a. die Reichweite dessen, was mit „Kirchenaustritt“ gemeint ist. Der Begriff bedarf einer staatsrechtlichen und einer kirchenrechtlichen Interpretation. Staatsrechtlich kann ein „Kirchenaustritt“ vor einer staatlichen Instanz erklärt werden. Dadurch entfällt etwa die Pflicht der Kirchensteuerzahlung. Die mit der gültig gespendeten Taufe bewirkte Eingliederung in die Kirche Jesu Christi jedoch kann nicht rückgängig gemacht werden. Wer katholisch getauft ist bzw. nach einer Konversion in die katholische Kirche aufgenommen wurde, kann nicht aus der Kirche „austreten“. Erklärt er dennoch seinen Austritt, führt dies unweigerlich zur Einschränkung seiner Gliedschaftsrechte. Papst Benedikt XVI. approbierte 2006 eine Erklärung des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte, welche die Kirchenaustrittserklärung an folgende Kriterien bindet:

1. Der Wille zur Trennung aus Glaubensgründen muss klar ersichtlich sein;
2. die Erklärung muss schriftlich niedergelegt werden;
3. sie muss von der zuständigen Autorität entgegengenommen und geprüft werden. Hierfür sei der Staat nicht kompetent.

Im Hintergrund der in Freiburg verhandelten Kirchenaustrittserklärung steht also auch die Rechtsunsicherheit, die durch die römische Erklärung entstanden ist. Denn hier werden andere Kriterien angelegt als die nach deutschem Recht und hiesiger Rechtspraxis geforderten und geübten. Die deutschen Bischöfe beriefen sich im April 2006 jedoch weiterhin auf die deutsche Rechtstradition, nach der die Austrittserklärung bei staatlichen Behörden als Schisma zu werten sei

und die Tatstrafe die Exkommunikation nach sich ziehe. Das Erzbistum Freiburg legte gegen das Freiburger Urteil Berufung ein, so dass der Verwaltungsgerichtshof Mannheim sich mit dem Fall beschäftigen wird. Eine endgültige Klärung wird nach Durchschreiten des gesamten Instanzenweges wohl erst in einigen Jahren erreicht werden.

Religionspädagogische Relevanz

Der vorliegende Beitrag möchte nicht die theologischen und juristischen Probleme des Streits um die Kirchensteuer diskutieren. Hier geht es vielmehr um die religionspädagogische Relevanz der Diskussion. Sie ergibt sich aus zwei Gründen:

Der erste ist pragmatischer Art. Die Kirchensteuer steht immer wieder im Fokus öffentlicher Diskussion. Der Bildungsauftrag der Schule soll diese Diskussion für alle Beteiligten – Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, Eltern und Schulleitung – einsichtig werden lassen. Grundlegende Kompetenzen sind hier einzuüben: Unvoreingenommenheit, Befähigung zum Perspektivwechsel, Akzeptanz anderer Meinungen, sachgerechte Informiertheit über bloße Meinung hinaus und schließlich die Formulierung und Begründung der eigenen Position. Auf der Ebene der Inhalte sind wesentliche Aspekte kirchlichen Selbstverständnisses im demokratischen Verfassungsstaat angesprochen: die Bedeutung, die den Kirchen seitens des Staates zugeschrieben wird und in der juristischen Institution einer „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ ihren Niederschlag findet; die Frage nach den Grundlagen und der Reichweite kirchlichen Handelns in der Gesellschaft; ekklesiologische Fragen über die Kirche in der Welt von heute. Ziel dieses Beitrags ist es, bei der Diskussion über die Kirchensteuer Differenzierungen zu ermöglichen.

Der zweite religionspädagogische Grund ist einer – recht ver-

standenen – Apologie geschuldet. Religiöse Praxis und kirchliches Handeln dienen dem Menschen in seinem innerweltlichen Sosein vor Gott. Beides auf Machtausübung und Einflussicherung zu reduzieren, widerspricht dem Wesen von Kirche und ihrer Praxis. Es ist angesichts der medialen Bedingungen einer modernen Gesellschaft leicht, sich öffentlich an einem Zerrbild von Kirche als einer Institution abzuarbeiten, die vornehmlich ihren Einfluss und ihre Macht auf den einzelnen Gläubigen und ihren gesellschaftlichen Status quo sichern möchte. Demgegenüber hat der Religionsunterricht sicherzustellen, dass kirchliches Handeln im Grundsatz die Menschenfreundlichkeit Gottes spiegelt und konkret werden lässt, auch wenn hierbei Allzumenschliches in Kauf genommen werden muss. Dies kann in der Diskussion um die Kirchensteuer klargemacht werden.

» Die Kirchensteuerdiskussion reflektiert die Grundlagen, auf denen der konfessionelle Religionsunterricht steht.«

Sie bietet sich in der Schule geradezu an, da hier eine Institution, bei der Staat und Kirche zusammenarbeiten, sich mit einem Problemfeld beschäftigt, das ebenfalls eine res mixta darstellt. Die Kirchensteuerdiskussion in der Schule reflektiert demnach implizit auch die Grundlagen, auf denen der konfessionelle Religionsunterricht steht.

Reichweite des Themas

Die Diskussion um die Kirchensteuer ist mit einer Fülle theologischer und rechtlicher Fragen verknüpft. Hier vermischen sich unterschiedliche Ebenen, die jedoch auseinandergehalten werden müssten. Der deutsche Sonderweg der Kirchensteuer kann aus verschiedenen Perspektiven betrachtet werden, die jeweils



eigene Fragerichtungen besitzen:

1. Aus der Perspektive der Steuerpflichtigen: Was wird mit meinem Geld gemacht? Will ich die Kirche finanziell unterstützen? Warum kann ich nicht festlegen, wie mein Geld verwendet wird? Warum braucht die Kirche auch noch mein Geld?
2. Mit dem Fokus auf den Staat: Warum unterstützt der Staat die Kirche durch den Einzug der Kirchensteuer? Ist er dazu verpflichtet? Wird der Staat zum „Handlanger“ für die Kirchen? Wie kam es zum deutschen Kirchensteuersystem?
3. Aus der Perspektive der kirchlichen Verwaltung: Wie wird die Kirchensteuer verwaltet? Wofür wird das Geld verwendet? Mit wie viel Geld kann die kirchliche Verwaltung rechnen? Wie wird Planungssicherheit gewährleistet?
4. Aus der Perspektive der Kritiker der Kirchensteuer: Sollte kirchlich gebundenes Christsein von fiskalischen Bedingungen abhängig gemacht werden? Vermischt sich hier nicht Staatliches mit Kirchlichem auf ungute Weise? Ist die Kirche nicht ehemals schon zu mächtig in unserem weltanschaulich neutralen Staat?
5. Aus gesellschaftspolitischer Perspektive: Welche Stellung hat die Kirche in der modernen Gesellschaft? Welche sozialen und kulturellen Aufgaben kann, muss, soll sie erfüllen? Welche nicht?
6. Aus rechtlicher Perspektive: Welche Gesetze regeln die Kirchensteuer? Was ist eine „Körperschaft des öffentlichen Rechts“? Welche staatlichen und kirchlichen Institutionen kooperieren bei der Verwaltung der Kirchensteuer? Kann oder muss das bisherige System geändert werden?
7. Aus ekklesiologischer Perspektive: Was begründet die Kirchenmitgliedschaft? Kann man aus der Kirche austreten? Welche innerkirchlichen Folgen hat der staatlich erklärte Kirchenaustritt?

Was ist die Kirchensteuer?

Die Kirchensteuer ist ein vom Staat eingezogener Mitgliedsbeitrag der als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften zur Finanzierung ihrer genuinen Aufgaben. Steuerpflichtig sind die Mitglieder der entsprechenden Kirche oder Religionsgemeinschaft. Aufgrund seiner weltanschaulichen Neutralität definiert der Staat hierbei nicht, wer Kirchenmitglied ist. Die Mitgliedschaft ergibt sich für ihn aus dem Eintrag zur Religionszugehörigkeit bei der Steuererklärung. Kirchensteuer wird im Wesentlichen als Zuschlag zur Lohn- bzw. Einkommenssteuer erhoben (andere Kirchensteuerarten sind demgegenüber zu vernachlässigen). Die Höhe des Zuschlags beträgt 9% der Lohn- und Einkommenssteuer (in Bayern und Baden-Württemberg: 8%). Durch die Bindung an die Lohn- und Einkommenssteuer sind nur etwa 40% der Gläubigen zahlungspflichtig. Im Einzelfall kann auf Antrag der Erlass, die Kappung oder die Stundung der Kirchensteuer erwirkt werden.

Kirche und Staat

Die Kirchensteuer wird, abgesehen von Sonderbestimmungen in Bayern, über die staatlichen Finanzämter eingezogen und an die Kirche überwiesen. Hierfür entrichten die Kirchen eine Gebühr in Höhe von 3 bis 4,5% der eingezogenen Kirchensteuer. Eine Erhebung durch die Kirche ohne Beteiligung der staatlichen Finanzbehörden würde etwa 10 bis 30% des Steueraufkommens aufbrauchen. Die Kirchensteuer kann notfalls über den staatlichen Verwaltungszwang eingetrieben werden. Beim Einzug der Kirchensteuer kooperieren staatliche und kirchliche Verwaltung. Diese Kooperation wird durch die Rechtsfigur einer „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ ermöglicht, die u. a. Kirchen und Religi-

onsgemeinschaften zuerkannt werden kann. Dadurch besitzen sie Dienstherrenfähigkeit (z. B. Möglichkeit, Beamte zu ernennen), Satzungshoheit und Abgabenhochheit.

» Kirchen sind keine Vereine, sondern haben eine gesamtgesellschaftlich bedeutsame Aufgabe zur Förderung des Gemeinwohls.«

Körperschaften des öffentlichen Rechts nehmen öffentliche Aufgaben wahr. Aus staatsrechtlicher Perspektive sind Kirchen also nicht einfach nur Vereine, sondern haben eine gesamtgesellschaftlich bedeutsame Aufgabe zur Förderung des Gemeinwohls. Zu deren Durchführung, die nicht vom Staat definiert ist, bekommen sie hoheitliche Rechte verliehen. Der Staat gibt dadurch seine vom Grundgesetz geforderte weltanschauliche Neutralität nicht auf, da die organisatorische Trennung von Staat und Kirche gewahrt bleibt. Staatlicherseits wird durch den Kirchensteuereinzug eine bezahlte Dienstleistung für die Kirche ermöglicht. Hierbei lässt sich der Staat von der Überzeugung leiten, dass kirchliches Handeln gesellschaftsrelevant und gemeinwohlfördernd ist, jedoch außerhalb der Reichweite seines eigenen Handelns liegt. Weltanschauliche Neutralität verpflichtet nicht zur absoluten Trennung von Staat und Kirche, wie sie in laizistischen Ländern, beispielsweise Frankreich, durchgesetzt ist. Vielmehr anerkennt der Staat die eigenständige Funktion von Kirchen und Religionsgemeinschaften für die Gesellschaft, sofern diese im Rahmen des bestehenden Rechtssystems handeln. Die Religionsfreiheit bleibt hierbei weiterhin gewahrt.

Als Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen die Kirchen das grundgesetzlich geschützte Recht, Steuern einzuziehen. Die konkrete Durchführung der Kirchensteuer-

erhebung wird durch Landesgesetze und kirchliche Bestimmungen geregelt. Innerkirchlich ist für die Verwaltung der Kirchensteuer in der Regel der Diözesankirchenrat zuständig. Dieser besteht zum größten Teil aus ehrenamtlich mitwirkenden Laien, die somit zum Apostolat der Gesamtkirche einen wichtigen Beitrag leisten.

Im Bistum Limburg setzt sich der Kirchensteuerrat wie folgt zusammen: zehn Personen, die der Diözesanrat wählt; Generalvikar; Finanzdirektor; Justitiar; zwei vom Bischof berufene Personen und drei Personen, die der Kirchensteuerrat selbst ernennt. Er hat freie Entscheidungsgewalt über die Verwendung der Steuererinnahmen und kann ggf. ein Vetorecht des Bischofs mit einer Zweidrittelmehrheit zurückweisen. Der Staat besitzt kein Mitspracherecht bezüglich der Mittelvergabe.

Rechtliche Grundlage

Die Kirchensteuer ist verfassungsrechtlich geschützt. Bei der Abfassung des Grundgesetzes wurde 1949 durch Art. 140 GG die entsprechende Bestimmung der Weimarer Verfassung (Art. 137, Abs. 6 WRV) übernommen: „Die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, sind berechtigt, aufgrund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben.“ Entsprechende Bestimmungen finden sich in den Landesverfassungen und den Landesgesetzen. Das Kirchensteuerrecht ist also Bestandteil der verfassungsrechtlichen Ordnung. Zudem ist es über die verschiedenen Staat-Kirchen-Verträge (Konkordate) abgesichert. Eine Änderung derselben müsste einvernehmlich geschehen.

Bedeutung der Kirchensteuer

Die Kirchensteuer ist die wichtigste Einnahmequelle der katholischen und evangelischen Kirche

in Deutschland. Sie macht durchschnittlich über 70% der verfügbaren Finanzmittel einer Diözese aus, mit der diese ihre kirchlichen Aufgaben finanziert. Anders als früher wird die Kirchensteuer heute auf Diözesanebene eingezogen. Von dort fließen die Mittel an die einzelnen Pfarrgemeinden und kirchlichen Institutionen. Der Großteil der Ausgaben wird hierbei für Personalkosten verwendet. Angesichts der personalintensiven seelsorglichen Tätigkeit und pastoralen Wirksamkeit ist es kaum verwunderlich, dass zwischen 70 bis 80% eines Diözesanhaushaltes für Personalkosten eingesetzt werden müssen. Diesem Posten folgen Ausgaben für soziale und kulturelle Zwecke. Die Mittelverwendung ist an die kirchenrechtlichen Vorgaben gebunden (c. 1254 § 2 CIC/1983).

» Die Einnahmen durch die Kirchensteuer sichern die Handlungsfähigkeit der Kirche.«

Die Einnahmen durch die Kirchensteuer sichern die Handlungsfähigkeit der Kirche generell. Fasst man den diakonischen Auftrag der Kirche weit, soziales Handeln und Seelsorge gleichermaßen umfassend, so kann dieser als Solidarbeitrag für die Gesellschaft verstanden werden, der in dieser Form von keinem anderen „Anbieter“ erbracht werden kann.

Was ist die Kirchensteuer nicht?

In der Diskussion um die Kirchensteuer werden immer wieder Argumente vorgebracht, die von einem falschen Verständnis derselben ausgehen. Von daher ist es angebracht, einige Abgrenzungen vorzunehmen:

1. Die Kirchensteuer ist keine Zuwendung des Staates an die Kirchen: Die Erhebung einer Steuer kommt der Kirche aus ihrem Status als Körperschaft des öffent-

lichen Rechts zu. Das Kirchenrecht kennt die Verpflichtung einer Abgabe zur Finanzierung der kanonischen Zwecke (im Wesentlichen: Gottesdienst, Besoldung, Apostolat, caritative Arbeit). Der Staat wirkt lediglich unterstützend bei der Eintreibung der Steuer mit. Die Abgabepflicht erstreckt sich lediglich auf die Kirchenglieder.

2. Mit der Kirchensteuer wird nicht vornehmlich die Sozialarbeit der Kirche finanziert: Die Verwendung der Steuer ist vielmehr an die erwähnten kanonischen Zwecke gebunden. Ein nicht unwesentlicher Teil kommt tatsächlich caritativer Arbeit zugute. Der Hauptteil dient jedoch zur Finanzierung der Gemeindegliederarbeit (Besoldung und Unterhaltung der Gebäude). Im Bereich der sozialen Arbeit greift das staatliche Subsidiaritätsprinzip. Hierbei finanziert der Staat nichtstaatliche Institutionen im Sozial-, Bildungs- und Gesundheitssystem. Eine Vielzahl sozialer Einrichtungen befindet sich in kirchlicher Trägerschaft. Hier konkurriert die Kirche jedoch mit anderen Trägern.
3. Das weltanschauliche Neutralitätsgebot des Staates wird durch die Erhebung der Kirchensteuer nicht gefährdet: Der Staat erhält für seine Dienstleistung eine entsprechende Vergütung. Die Konformität mit der Verfassung wurde höchstrichterlich festgestellt.
4. Die Kirchensteuer ist keine allgemeine Zwangsabgabe: Steuerpflichtig sind lediglich die Mitglieder einer als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft. Das Grundrecht auf Religionsfreiheit ermöglicht den Austritt aus dieser Gemeinschaft.
5. Die Kirchensteuer wurde nicht unmittelbar zur Kompensation der Säkularisationsverluste von

1803 eingeführt: Die Einführung seit der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts war mittelbar nach den Enteignungen im Gefolge der Säkularisation notwendig geworden. Der Staat entledigte sich dadurch seiner Pflicht, finanziell für den Unterhalt des Gottesdienstes zu sorgen. Angesichts des Staatskirchentums des 19. Jahrhunderts förderte die Kirchensteuer den Prozess der Entflechtung von Kirche und Staat.

Alternativmodelle

Da die finanzielle Unterstützung der Kirche zu den Pflichten der Gläubigen zählt (c. 222 § 1 CIC/1983), wären hier natürlich auch andere Finanzierungsmodelle denkbar. Hierüber wird immer wieder diskutiert, zumal die bundesdeutsche Regelung im internationalen Vergleich eine Ausnahme darstellt. Der finanzielle Ertrag der diskutierten Alternativmodelle wird jedoch in nahezu allen Analysen als geringer eingeschätzt als jener, der über den Einzug der Kirchensteuer erlangt wird. Wahrscheinlich müsste sich bei einem anderen Finanzierungssystem die Kirche auf Kernfunktionen im liturgischen und seelsorglichen Bereich zurückziehen. Hierbei wäre dann auch eine Verringerung der gesellschaftlichen Präsenz und Wirkungsmöglichkeiten zu befürchten. Dies spricht nicht zwangsläufig für eine Beibehaltung des bisherigen Systems. Allerdings müsste man diese Folgen in Kauf nehmen wollen.

Italien

In Italien muss der Steuerpflichtige eine Abgabe für gemeinnützige Zwecke leisten. Hierbei kann er seine Steuer auch für die Kirche gutschreiben lassen. Verzichtet er auf eine Zweckbestimmung, wird sein Geld im prozentualen Verhältnis aller Zweckbindungen den entsprechenden Empfängern zugewiesen. Letztere Bestimmung verunmöglicht eine direkte Über-

nahme dieses Modells für Deutschland, da dadurch das Grundrecht auf (negative) Religionsfreiheit beschädigt werden könnte. Da der Staat Steuergläubiger ist, müsste man sich dem Problem der staatlichen Subventionierung oder gar Finanzierung der Kirche stellen. Die Nichtzuwendung der Steuer zugunsten der Kirche bedeutet jedoch in Italien keinen Ausschluss aus der Glaubensgemeinschaft.

USA und Frankreich

Auf reiner Spendenbasis beruht die Finanzierung der Kirche etwa in den USA und in Frankreich. Verfechter dieses Modells argumentieren, dass dadurch eine hohe Glaubwürdigkeit der Kirche insgesamt geschaffen würde. Nur wer kirchlich gebunden ist, trägt aus Verantwortungsbewusstsein heraus zur Kirchenfinanzierung bei. Der fragwürdige Beigeschmack einer wie auch immer definierten Verbindung von Staat und Kirche kommt hierbei erst gar nicht auf. Allerdings bewirkt dieses Modell erhebliche finanzielle Planungsunsicherheiten. Zudem besteht die Gefahr der Abhängigkeit von Großspendern. Die Umstellung auf ein Spendenbasismodell würde die öffentliche Präsenz der Kirche erheblich schmälern. Allein um die Personalkosten zu decken, wäre ein groß angelegtes Fundraising notwendig. Es steht zu vermuten, dass das relativ hohe Gesamtspendenaufkommen in Deutschland durch eine spendenbasierte Kirchenfinanzierung sinken würde.

Wie kam es zur Kirchensteuer?

Mit der Säkularisation zu Beginn des 19. Jahrhunderts musste die Kirchenfinanzierung, die bislang weitgehend auf dem Ertrag von Besitztiteln (etwa Grundbesitz und Zehntabgaben) beruhte, langfristig auf ein mitgliederfinanziertes System umgestellt werden. Die Vermögenssäkularisation von 1803

hatte nämlich zu einer weitgehenden Enteignung dieser Besitztitel geführt. Die neuen Inhaber der Besitztitel waren zur Finanzierung des Gottesdienstes, der Schulen und gemeinnütziger Zwecke jedoch verpflichtet worden. Lediglich die Pfarreien, die nicht einem Kloster inkorporiert waren, behielten ihre Einkünfte. Bischöfe, Domkapitel und Domkirchen sollten zwar nach dem Wiener Kongress (1815) entschädigt werden, doch wurden diese Entschädigungen nur teilweise durchgeführt. Von daher rühren die teilweise heute noch bestehenden Staatsleistungen für dieselben.

» Die Einführung der Kirchensteuer diente langfristig der kirchlichen Unabhängigkeit vom Staat.«

Aufgrund der Neugründungen von Pfarreien erwies sich die bisherige Praxis der Finanzierung als unzureichend. Parallel hierzu wurden die Zahlungen, zu denen der Staat eigentlich verpflichtet war, als freiwillige Leistungen interpretiert und zunehmend vom kirchlichen Wohlverhalten gegenüber dem Staat abhängig gemacht. Während des Kulturkampfes im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts kam es dann tatsächlich zur Sperrung der staatlichen Zahlungen. Die Konfliktlösung führte zur schrittweisen Einführung der Kirchensteuer v. a. seit der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts. Staatlicherseits wälzte man dadurch die finanzielle Last auf die Gläubigen ab. Durch entsprechende Rahmengesetze wurde zudem das laikale Mitspracherecht in Finanzfragen gestärkt. Vor allem die preußischen Bischöfe standen diesem Kirchensteuersystem zunächst skeptisch gegenüber, da sie dahinter ein verkapptes Staatskirchentum vermuteten. Erst mit der Beilegung des Kulturkampfes und angesichts des finanziellen Mehrbedarfs (Neugründung von Pfarreien) wurde das



Foto: © Bistum Limburg

Kirchensteuersystem zu Beginn des 20. Jahrhunderts endgültig auch kirchlicherseits akzeptiert.

Die Weimarer Verfassung (1919) gewährte volle Glaubens- und Gewissensfreiheit und das ungestörte Recht auf Religionsausübung. Das Staatskirchentum wurde verboten und den Kirchen der Status von Körperschaften des öffentlichen Rechts zuerkannt. Das Grundgesetz übernahm die Kirchenbestimmungen der Weimarer Verfassung. Da die Erhebung einer Ortskirchensteuer unzeitgemäß war, wurden flächendeckend die Diözesankirchensteuer und der Einzug durch staatliche Finanzämter eingeführt. Seit der Gründung des „Verbands der Diözesen Deutschlands“ (1968) existiert ein geregelter zwischen-diözesaner Finanzaustausch, der finanzschwachen Diözesen zugute kommt.

Zweierlei wird durch den historischen Überblick ersichtlich: Die Einführung der Kirchensteuer hängt zum einen nur mittelbar mit der Säkularisation von 1803 zusammen. Zum anderen diente sie langfristig der kirchlichen Unabhängigkeit vom Staat, obgleich

die ersten Phasen ihrer Einführung kirchlicherseits von Skepsis begleitet waren.

Pro Kirchensteuerpraxis

Es sind hauptsächlich praktische Gründe, die für die Beibehaltung des bisherigen Kirchensteuersystems sprechen:

1. Es ist effektiv und gewährt den Kirchen eine relativ hohe finanzielle Planungssicherheit.
2. Die Höhe der Steuereinnahmen ermöglicht einen breiten gesellschaftlichen Handlungsspielraum. Gerade im kulturellen Bereich und durch ein dichtes Netz an Beratungsstellen erreicht die Kirche potentiell alle Menschen, ungeachtet derer religiösen Herkunft und Praxis. Dies entspricht ihrem diakonischen Auftrag, sofern sie sich weiterhin als Volkskirche begreift.
3. Staatskirchenrechtlich sprechen bislang keine zwingenden Gründe für eine Änderung des Status quo. Die staatliche Neutralität bleibt ebenso wie die kirchliche Unabhängigkeit und Autonomie gewahrt.
4. Bei einem spendenbasierten

Modell wäre die Gefahr der Einflussnahme auf die Verwendung der Gelder weitaus größer als heute. Das Kirchensteuersystem unterstützt die „Gemeinwohlverpflichtung der Christen und ihre Einsatzbereitschaft im Staat“ (Paul Kirchhof).

Contra Kirchensteuerpraxis

Hier können die grundsätzlichen Einwände religionskritischer Kräfte übergangen werden, die Religion als reine Privatsache ansehen und kirchliche Praxis generell aus dem öffentlichen Raum verbannt wissen möchten. Solche Einwände gehen nicht nur an der kulturellen Prägung der deutschen Gesellschaft vorbei, die noch immer wesentlich christlich grundiert ist. Sie berücksichtigen darüber hinaus auch nicht den Gestaltungsspielraum, den das Grundgesetz u. a. den Kirchen, natürlich unter Beibehaltung des weltanschaulichen Neutralitätsgebots und der Religionsfreiheit, bewusst geben wollte.

Von größerer Brisanz sind die innerkirchlichen Anfragen. Kritiker des bisherigen Systems führen an, dass der staatliche Einzug der Kir-

chensteuer eine zu enge Verflechtung zwischen Kirche und Staat manifestiere. Dies schade der Kirche selbst, da sie Gefahr laufe, ihre kritische Funktion innerhalb der Gesellschaft – so die progressive Begründung dieses Arguments – oder ihr geistliches Kerngeschäft – so die konservative Variante – zu vernachlässigen. Eine spendenfinanzierte Kirche könnte größere Glaubwürdigkeit und entschiedenes Christsein fördern. Schließlich würde dadurch viel klarer sichtbar, dass die Kirche von engagierten Gläubigen und nicht von zahlenden, ansonsten jedoch passiven Vereinsmitgliedern getragen würde. Hierbei wird oft auf die USA verwiesen, wo die Finanzierung über Spenden mit einem von Hauptamtlichen wie Laien gleichermaßen stark ausgeprägten Apostolatsbewusstsein verbunden ist.

Der stärkste Einwand betrifft jedoch den Automatismus, dass eine finanziell bedingte Austrittserklärung in Deutschland zur Exkommunikation führe. Durch das deutsche System ist zudem eine direkte Überweisung der Kirchensteuer an die Gemeinde oder die Diözese verunmöglicht. Wer also Probleme mit der Kooperation von Kirche und Staat hat, ist sofort mit einer gravierenden Kirchenstrafe versehen, sofern er die Zahlung der Kirchensteuer über den staatlichen Steuereinzug verweigert, ohne aus der Kirche austreten zu wollen. Auf die mit dem Urteil des Freiburger Verwaltungsgerichts geschaffene Brisanz dieses Problems wurde hingewiesen.

Unterrichtsimpulse

Das Thema „Kirchensteuer“ ist facettenreich. Es muss im Religionsunterricht kontextualisiert werden. Hierbei bietet sich hauptsächlich ein ekklesiologischer Zugang an. Denn Geld ist auch Teil des Weltbezugs von Kirche. Es ist sozialetisch relevant, verpflichtet den Einzelnen und bindet die Gemeinschaft. Mit

Hilfe des Themas „Kirchensteuer“ kann das Selbstverständnis von Kirche erarbeitet oder das Staat-Kirchen-Verhältnis erörtert werden. Geld ist auch für Schülerinnen und Schüler brisant: Es ermöglicht Gemeinschaft und signalisiert Unterschiede. Die nachfolgenden Anregungen bedürfen einer konkreten Ausarbeitung und Einbettung in größere Unterrichtseinheiten. Wertvolle didaktische Hinweise zum Thema Kirchensteuer finden sich bei Barbara Nichtweiß (s. Literatur). Arbeitsmaterial ist in den Ämtern für Katholische Religionspädagogik vorhanden.

1. Auf der Webseite des Bistums Limburg (www.bistumlimburg.de) sind konkrete Angebote des Bistums in den Bereichen „Kinder- und Jugendarbeit“, „Schule“, „Kultur“ und „Soziales“ zu finden. Hier geht es darum, die wichtigsten öffentlichkeitsrelevanten Handlungsfelder der Kirche kennen zu lernen. Für diese Arbeit benötigt die Kirche Geld. Neben staatlichen Zuschüssen für die caritative Arbeit ist die Kirchensteuer hierfür die Haupteinnahmequelle. Der Religionsunterricht kann hiermit methodisch vielfältig umgehen. Man kann einschlägige Institutionen und Initiativen als außerschulische Lernorte besuchen (entsprechende inhaltliche Vorbereitung!) und so Formen gelebten Glaubens kennen lernen. Aus den Angaben der Webseiten können Projektpräsentationen erarbeitet werden (mögliche Leitidee: Wir müssen jemanden suchen, der das entsprechende Projekt finanziell unterstützt. Hierfür ist eine Projektmappe zu erstellen!). Hierbei wären neben der Projektbeschreibung auch die Begründungen darzustellen, weshalb sich Kirche in diesen Bereichen engagiert. Die Tabelle über die Verwendung der Kirchensteuereinnahmen für 2008 kann entsprechend verwendet werden (M 1).

2. In einem Interview äußerte sich der Regensburger Bischof Gerhard Ludwig Müller über das deutsche Kirchensteuersystem (M 2):

Ausgehend von diesem Interview können die Argumente „pro Kirchensteuer“ nach bisherigem Modell erarbeitet werden. Bischof Müller erwähnt: Geschichte, Kultur, Mentalität und Rechtssystem. Die Stichworte „Kultur“ und „Mentalität“ lenken den Blick auf konkrete kirchliche Handlungsfelder. Diese sollten eigenständig gesucht und beschrieben werden. Im Interview kommen zudem Spenden und Kollekten vor. Ausgehend von dieser Information könnte man sich auf die Suche nach dem Spendenaufkommen und der Kollektenpraxis machen.

Mögliche Impulsfragen:

Fragebogen nach dem Gottesdienst verteilen zum Thema: Warum gebe ich etwas in den Klingelbeutel? Wie viel? Spende ich darüber hinaus etwas? Weiß ich, was die Kirchensteuer ist und wie hoch sie ist? Wenn keine Kirchensteuer gezahlt wird: Wie beteilige ich mich finanziell an den Aufgaben der Kirche? Warum nicht?

Hierbei geht es darum, den sozialetischen Grundsatz, dass Eigentum verpflichtet, konkret zu überprüfen. Gespräche mit den Gottesdienstbesuchern oder die Präsentation im Rahmen einer Gemeindeveranstaltung könnten das Thema vertiefen.

3. Wie kommt es eigentlich zur Kirchensteuer?

Bei dieser Frage steht die historische Genese der eigentümlichen deutschen Praxis im Vordergrund. Die angegebenen Literaturangaben beschreiben anschaulich die historische Entwicklung. Geschichtliche Aspekte im Rahmen des Religionsunterrichts leben von ihrer Veranschaulichung. Man könnte in

die Rolle exemplarischer Gestalten der verschiedenen Phasen schlüpfen, die das jeweilige System erklären (z. B. Interview, fiktiver Leserbrief, Eingabe an staatliche oder kirchliche Behörden). Mögliche exemplarische Gestalten:

- a. Ein Pfarrer, der vor der Säkularisation von Landwirtschaft, Spenden und Gebühren für seelsorgliche Handlungen lebt.
 - b. Der Limburger Bischof in Zeiten des Kulturkampfes, der die Einführung der Kirchensteuer als staatlichen Übergriff begreift.
 - c. Ein Parlamentarier in der Weimarer verfassungsgebenden Nationalversammlung, der gegen/für den Status der Körperschaft des öffentlichen Rechts argumentiert
 - d. Ein diözesaner Finanzdirektor, der sich Sorgen macht über die derzeitige finanzielle Situation der Kirche.
4. Rollenspiel pro und contra Kirchensteuer
 Verschiedene Positionen werden wie in einem Parlament zur Debatte gestellt. Möglich wäre ein amtskirchlicher Vertreter, der für die Beibehaltung der Kirchensteuer in der jetzigen Form plädiert; ein staatlicher Finanzbeamter, der das System als solches erklärt; Kirchensteuerkritiker, die aus verschiedenen Perspektiven argumentieren; ein „normaler“ Kirchensteuerzahler. Um auch die kirchenrechtliche Verpflichtung zur Finanzierung der Kirche zu verorten, könnten auch die Probleme von Paulus bei seiner Sammlung für Jerusalem kommen (Gal 2; Röm 15; 1Kor 16; 2Kor). Warum also nicht auch Paulus als Redner einführen?
5. Verantworteter Umgang mit Geld: mein persönlicher Finanzhaushalt
 Schülerinnen und Schüler leben mit Geld und mit Vorstellungen über die Verwendung von Geld.

Diese Lebenswirklichkeit ist familiär bedingt. Hier lernt man zunächst unbewusst den Umgang mit Geld, der auch kulturell normiert ist: Werbung vermittelt den Eindruck, als sei Lebensqualität käuflich. Der Umgang mit Geld ist gesellschaftlich tabuisiert: Über (das eigene) Geld spricht man nicht. Stattdessen ist es opportun, sich über Preise zu beklagen, Nachlässe auszuhandeln oder Steuern als unlauteren Griff des Staates in den eigenen Geldbeutel zu kritisieren. Hiermit kann sich der Religionsunterricht beschäftigen. Zugänge zur Thematisierung eigener Erfahrungen bieten sich über sprachliche Beobachtungen an. Was steht hinter Aussagen wie: „Eigentum verpflichtet“; „Geiz ist geil“; „das leiste ich mir heute“; „Geiz ist eine Todsünde“; „Zeit ist Geld“; „Geld stinkt nicht“; „Geld regiert die Welt“; „sich etwas kosten lassen“ etc.? Welche Reichweite haben eigentlich Begriffe wie „Vermögen“ (auch: etwas können/bewirken), „Wert“ (auch ein ethischer Begriff), „Steuer“ (im Sinne von: lenken/Richtung vorgeben), „Verdienst“, „schnöder Mammon“, „Kohle“? Ausgehend hiervon könnten persönliche Finanzpläne aufgestellt (Wofür gebe ich prozentual mein Geld aus? Wie bewerte ich diese Praxis?) und mit dem Finanzhaushalt einer Diözese verglichen werden. Was wäre, wenn Dienstleistungen der Kirche, so wie vor der Einführung der Kirchensteuer, Geld kosteten? Was wäre ich bereit zu zahlen? Auch hier lohnt – wie immer – ein Blick in die Bibel.

Literatur

- Jens Petersen: Die Kirchensteuer. Eine kurze Information, in: http://www.ekd.de/download/kirchensteuer_petersen.pdf.
- Bischöfliches Ordinariat Limburg (Hg.): Sparen – erneuern – zukunftsfähig machen. Kirchensteuer 2008 (www.bistumlimburg.de).
- Warum Kirchensteuer? Spezial, in: Rheinischer Merkur, Nr. 46, 12.11.2009 (www.merkur.de/Christ_Welt.411.0.html).
- Georg Fischer: Finanzierung der kirchlichen Sendung. Das kanonische Recht und die Kirchenfinanzierungssysteme in der Bundesrepublik Deutschland und den USA, Paderborn u.a. 2005.
- Erwin Gatz: Wie es zur Kirchensteuer kam. Zum Wandel der Kirchenfinanzierung in Mitteleuropa, in: Herder Korrespondenz 54 (2000), Heft 11, S. 564-569.
- Paul Kirchhof: Die Kirchensteuer im System des deutschen Staatsrechts, in: Friedrich Fahr (Hg.): Kirchensteuer – Notwendigkeit und Problematik, Regensburg 1996, S. 53-82.
- Barbara Nichtweiß (Hg.): Hat die Kirche unser Geld verdient? Ein Arbeitsbuch, Limburg 1996.
- Wolfgang Ockenfels / Bernd Kettern (Hg.): Streitfall Kirchensteuer, Paderborn 1993.



Dr. theol. Jörg Seiler ist Lehrer für katholische Religion und Latein am Gymnasium in Oberursel.

M 1

Verwendung der Kirchensteuer im Bistum Limburg 2008

| | Kirchensteuermit- tel in Mio. Euro | Konkrete Bereiche (Auswahl) |
|--|---------------------------------------|--|
| Gemeindeseelsorge (z.B. Personalkosten, Baumaßnahmen, Finanzierung der Kirchengemeinden ohne Kindertagesstätten) | 87,0 | Gehälter der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter; Bauunterhalt von Kirchen, Gemeinderäumen und Pfarrbüros |
| Überdiözesane Aufgaben und Weltkirche | 9,5 | Entwicklungshilfe; Mission; Sozialarbeit in der Weltkirche; Finanzausgleich für ärmere deutsche Diözesen |
| Soziale Aufgaben | 14,6 | Unterhalt von Altenheimen; Einrichtungen für Menschen mit Behinderung; Beratungsstellen |
| Zentrale Aufgaben der Verwaltung | 12,7 | Bischöfliches Ordinariat; Diözesangericht; Bezirksamter; Öffentlichkeitsarbeit; Kirchenzeitung; Vertretungen bei den Landesregierungen |
| Bildung, Kultur, Musik, Schulen, Ausbildung | 15,6 | Erwachsenenbildung; Berufliche Qualifizierung; Katholische Schulen; Kirchenmusik; Museen; „Haus am Dom“ |
| Seelsorge in besonderen Situationen | 5,5 | Gefängnisseelsorge; Krankenhausseelsorge; Seelsorge für Menschen mit Behinderung; Seelsorge in Altenheimen; Urlauber- und Flughafen-seelsorge; Studierendenseelsorge |
| Kinder-, Jugend- und Familienarbeit (einschließlich Kindertagesstätten) | 15,6 | 5 Familienbildungsstätten; Erziehungsberatung; Eltern-Kind-Gruppen; 282 katholische Kindertagesstätten; 3 Jugendkirchen; Jugendtreffpunkte; Jugendseelsorge |
| Bistumsleitung | 4,8 | Dienststellen des Bischofs, der Weihbischofs, des Generalvikars und der Dezenten |
| Synodale Arbeit | 0,3 | Pfarrgemeinderatsarbeit |
| Sonstiges | 3,7 | Rücklagenbildung |
| Gesamtsumme | 169,3 | |

M 2

„Kirchensteuer kommt allen zugute“

Herr Bischof, warum ist das deutsche Kirchensteuersystem in Ihren Augen unschlagbar?

5 Bischof Müller: Weil es unserer Geschichte, Kultur und Mentalität entspricht, und weil es in
der Verfassung unseres demokratischen Staates und in den Konkordaten wohl begründet ist.
Als Körperschaft des öffentlichen Rechts steht der Kirche die Erhebung eines festen Beitrags
zu, der sich am tatsächlichen Einkommen ausrichtet. Auch Bischöfe und Pfarrer zahlen Kir-
10 chensteuer und beteiligen sich an Spenden und Kollekten mit ihrem privaten Geld. Nur so
kann die Kirche ihre Aufgaben in der Welt erfüllen, die nicht nur ihren eigenen Mitgliedern,
sondern im weitesten Maße der gesamten Bevölkerung zugute kommen, vor allem in den Bil-
dungs- und Sozialeinrichtungen. Sowohl als Staatsbürger wie auch als gläubige Christen und
Glieder des Leibes Christi, der die Kirche ist, haben wir die Sozialpflichtigkeit des Eigentums
anzuerkennen und ihr gewissenhaft zu entsprechen.

Der Regensburger Bischof Gerhard Ludwig Müller verteidigt im PNP-Interview das deutsche System der Kirchenfinanzierung, in: Passauer Neue Presse, 10.10.2009.